



Amtssigniert. SID2021081065731
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Lienz
Bezirkshauptfrau

Dolomitenstraße 3
9900 Lienz
04852/6633
bh.lienz@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at
UID: ATU36970505

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

LZ-BL-211/9-2021

Lienz, 10.08.2021

Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Lienz vom 10. August 2021, mit der für den Bezirk Lienz zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 getroffen werden

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit 7 Abs. 3 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, sowie der §§ 5c in Verbindung mit 43a Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021, wird verordnet:

§ 1

Örtlicher Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Gebiet des politischen Bezirks Lienz.

§ 2

Maske

Als Maske im Sinn dieser Verordnung gilt eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) ohne Ausatemventil oder eine Maske mit mindestens gleichwertig genormtem Standard.

§ 3

Zusammenkünfte

- (1) Zusammenkünfte mit mehr als 100 bzw. 500 Teilnehmern (§ 12 Abs. 1 und 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung) sind untersagt.
- (2) Zusammenkünfte mit höchstens 100 Teilnehmern sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche darf die Teilnehmer nur einlassen, wenn sie einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nach § 1 Abs 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen. Der Teilnehmer hat diesen Nachweis für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten. Diese Pflicht gilt gemäß § 19 Abs 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr.
 - b) Die Teilnehmer der Zusammenkunft haben eine Maske (§ 2) zu tragen. Diese Pflicht gilt nicht für Personen nach § 19 Abs 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung.
 - c) Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat gemäß § 17 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung die Kontaktdaten der Teilnehmer zu erheben. Diese Pflicht gilt nicht für Zusammenkünfte nach § 5c Abs 2 Epidemiegesetz 1950.

- (3) Liegt für eine Zusammenkunft eine Bewilligung nach § 12 Abs. 2 Z 1 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vor, so darf die bereits erteilte Bewilligung für die Dauer der Geltung dieser Verordnung nicht ausgeübt werden.

§ 4

Kundenbereiche

- (1) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Kundenbereiche in Betriebsstätten von körpernahen Dienstleistungen.

§ 5

Öffentliche Orte

Beim Betreten öffentlicher Orte (§ 1 Abs. 4 des COVID-19-Maßnahmengesetzes) in geschlossenen Räumen ist eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 6

Verkehrsmittel

Bei der Benützung von

- a) Taxis und taxiähnlichen Betrieben,
- b) Seil- und Zahnradbahnen,
- c) Massenbeförderungsmitteln und in den dazugehörigen Stationen, Bahnsteigen, Haltestellen, Bahnhöfen und Flughäfen sowie deren jeweiligen Verbindungsbauwerken

ist in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 7

Gastgewerbe

Bei der Abholung von Speisen und Getränken sowie beim Betreten von Imbiss- und Gastronomiestände haben Kunden in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.

§ 8

Kultureinrichtungen

- (1) Als Kultureinrichtungen gelten Einrichtungen, die der kulturellen Erbauung und der Teilhabe am kulturellen Leben dienen, wie insbesondere
- a) Museen, Kunsthallen und kulturelle Ausstellungshäuser,
 - b) Bibliotheken,
 - c) Büchereien und
 - d) Archive.
- (2) Beim Betreten von Kultureinrichtungen nach Abs. 1 ist eine Maske (§ 2) zu tragen.
- (3) Für Kultureinrichtungen, in denen überwiegend Zusammenkünfte stattfinden, wie insbesondere Theater, Kinos, Varietees, Kabaretts, Konzertsäle- und -arenen, gilt § 3.

§ 9

Ort der beruflichen Tätigkeit

- (1) Arbeitsorte dürfen durch
- a) Lehrer, die in unmittelbarem Kontakt mit Schülern stehen,
 - b) Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt,
 - c) Personen, die im Parteienverkehr in Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten tätig sind, über die in § 9 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur betreten werden, wenn sie bei Kontakt mit Schülern, bei Kundenkontakt und bei Parteienverkehr in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
- (2) Beim Betreten und Befahren des Kundenbereichs von Betriebsstätten (§ 4) gilt Abs. 1 für Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer mit unmittelbarem Kundenkontakt nicht, wenn diese einen Nachweis gemäß

§ 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen, es sei denn, es handelt sich um Inhaber, Betreiber und Arbeitnehmer von

- a) öffentlichen Apotheken,
- b) Betriebsstätten des Lebensmitteleinzelhandels (einschließlich Verkaufsstätten von Lebensmittelproduzenten sowie Tankstellen mit angeschlossenen Verkaufsstellen von Lebensmitteln),
- c) Banken und
- d) Postgeschäftsstellen iSd § 3 Z 7 PMG sowie von Postdiensteanbietern einschließlich deren Postpartner.

(3) Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (§ 2) gilt nicht, wenn

- a) die Personen nach Abs. 1 lit. a, b und c einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 Z 1 bis 5 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung und
- b) Schüler, Kunden oder Parteien einen Nachweis gemäß § 1 Abs. 2 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung vorweisen.

§ 10

Alten- und Pflegeheime sowie stationäre Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe

- (1) Das Betreten von Alten- und Pflegeheimen sowie stationären Wohneinrichtungen der Behindertenhilfe durch Besucher, Begleitpersonen und Mitarbeiter ist über die in § 10 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
 - a) Besucher und Begleitpersonen haben in geschlossenen Räumen durchgehend eine Maske (§ 2) zu tragen, sofern das Infektionsrisiko nicht durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen minimiert wird.
 - b) Mitarbeiter haben in geschlossenen Räumen eine Maske (§ 2) zu tragen.
- (2) Für Einrichtungen der Tagesstrukturen in der Altenbetreuung und im Behindertenbereich gilt Abs. 1 lit. b.

§ 11

Krankenanstalten und Kuranstalten und sonstige Orte, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden

- (1) Das Betreten von Krankenanstalten oder Kuranstalten durch
 - a) Besucher und Begleitpersonen,
 - b) Mitarbeiter und
 - c) externe Dienstleister mit Patienten- und Besucherkontaktist über die in § 11 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung hinaus festgelegten Bestimmungen nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.
- (2) Das Betreten von sonstigen Orten, an denen Gesundheitsdienstleistungen erbracht werden, durch Patienten, Mitarbeiter, Besucher und Begleitpersonen ist nur nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 zulässig.

§ 12

Ausnahmen, Glaubhaftmachung

- (1) § 3 gilt nicht für
 - a) Zusammenkünfte von weniger als fünf Personen aus weniger als drei Haushalten zuzüglich sechs minderjährige Kinder dieser Personen und Minderjährige, denen gegenüber diese Personen bestehende Aufsichtspflichten wahrnehmen;
 - b) Zusammenkünfte nach § 12 Abs. 5 Z 1 bis 8 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung mit der Maßgabe, dass Teilnehmer von Zusammenkünften nach § 12 Abs. 5 Z 2 bis 7 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, ausgenommen Personen nach § 19 Abs. 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung, eine Maske (§ 2) zu tragen haben.
- (2) Im Fall einer behördlichen Überprüfung sind die Ausnahmegründe nach Abs. 1 im Sinne des § 20 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung glaubhaft zu machen.
- (3) Die Ausnahmen nach § 19 Abs. 1 bis 4 der 2. COVID-19-Öffnungsverordnung gelten sinngemäß. Die Verpflichtung zum Tragen einer Maske (§ 2) gilt darüber hinaus nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten sechsten und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen eine sonstige den Mund- und Nasenbereich abdeckende und eng anliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen haben.

§ 13

Verweisungen

Verweisungen in dieser Verordnung auf Bundesgesetze und Verordnungen des Bundes beziehen sich auf folgende Fassungen:

- a) Epidemiegesetz 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 143/2021;
- b) COVID-19-Maßnahmegesetz – COVID-19-MG, BGBl. I Nr. 12/2020 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I. Nr. 143/2021;
- c) 2. COVID-19-Öffnungsverordnung – 2. COVID-19-ÖV, BGBl. II Nr. 278/2021, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 328/2021.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 11. August 2021 in Kraft und mit dem Ablauf des 1. September 2021 außer Kraft.

Die Bezirkshauptfrau:

Dr. Olga Reisner

Ergeht an:

1. Internetredaktion, z.H. Herrn Schwentner, mit dem Ersuchen um Kundmachung auf der Internetseite (elektronische Amtstafel) der Bezirkshauptmannschaft Lienz;
2. Amtstafel im Hause, mit dem Ersuchen um Bekanntmachung,
3. Alle Gemeinden des Bezirks Lienz mit dem Ersuchen um Bekanntmachung an der Amtstafel der Gemeinde sowie Veröffentlichung auf der Internetseite,
4. Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck,
5. Landesamtsdirektor Dr. Herbert Forster,
6. Büro Landeshauptmann,
7. Abt. Krisen- und Katastrophenmanagement,
8. Abt. Gesundheitsrecht und Krankenanstalten,
9. Abt. Öffentlichkeitsarbeit,
10. Bildungsdirektion,
11. Bezirkspolizeikommando Lienz mit dem Auftrag der Überwachung,
12. Wirtschaftskammer Tirol, Bezirksstelle Lienz,
13. Arbeiterkammer Lienz,
14. Bezirkslandwirtschaftskammer Lienz,
15. Dr. Heinricher, im Hause,
16. Mag. Zimmermann, im Hause,
17. Dr. Oberlojer-Leidenfrost, im Hause,
18. alle MitarbeiterInnen, im Hause